

### **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 1/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

# Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung UFI:

BRAKE FLUID DOT 4 PLUS NAF0-U0XT-000P-HHW3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung BRAKE FLUID DOT 4 PLUS (for B2C)

Erkannte Anwendungsgebiete Industrielle Gewerbliche Verbraucher Funktionelle Flüssigkeiten

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname Valeo Service Deutschland GmbH
Adresse Balcke-Dürr-Allee 1 40882 Ratingen

Standort und Land

40882 Ratingen
GERMANY

+49 800 869 2840

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist alarm.deutschland@valeo.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an AUSTRIA: +43 1 406 43 43

**GERMANY:** 

National general emergency phone number: 112/116117

German Federal Institue for Risk Assessment BFR: + 49 30 18412 22405

## **ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren**

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878. Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Reproduktionstoxizität, gefahrenkategorie 2

H361fd

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.



Durchsicht Nr. 5 vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 2/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

# **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Sicherheitshinweise:

P501 Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

Enthält: tris[2-[2-(2-methoxyethoxy)ethoxy]ethyl] borate

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

# ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

tris[2-[2-(2-

methoxyethoxy)ethoxy]ethyl]

borate

INDEX Repr. 2 H361fd  $60 \le x < 70$ 

CE 250-418-4 CAS 30989-05-0

REACH Reg. 01-2119462824-33-

Diisopropanolamin



Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 3/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

### **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

INDEX 603-083-00-7

1 < x < 3

Eye Irrit. 2 H319

Eve Dam. 1 H318

CE 203-820-9 CAS 110-97-4

REACH Reg. 01-2119475444-34-

xxxx

Reaction mass of 2-(2-(2butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

INDEX -1 < x < 3

CE 907-996-4 Eye Dam. 1 H318: ≥ 30%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 20% - < 30%

CAS -

REACH Reg. 01-2119475115-41-

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

INDEX - $0.1 \le x < 0.2$ Aquatic Chronic 1 H410 M=1

CF 204-881-4 CAS 128-37-0

REACH Reg. 01-2119480433-40-

XXXX

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

### ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

lm Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ärztlichen Rat einholen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

#### Schutz der nothelfer

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.



### **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 4/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

Für eine spezifische und soroftige behandlung am arbeitsplatz verfügbare mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

### ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z.B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungssatz in Geuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

# ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.



### **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 5/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

### **ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise:

TLV-ACGIH

ACGIH 2023

tris[2-[2-(2-methoxyethoxy)ethoxy]ethyl] borate  Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC			
Referenzwert in Süßwasser	0,211	mg/l	_
Referenzwert in Meereswasser	0,021	mg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,76	mg/kg	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,076	mg/kg	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	2,112	mg/l	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	100	mg/l	
Referenzwert für Erdenwesen	0,028	mg/kg	

#### Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				1,5 mg/kg bw/d				
Einatmung				2,6 mg/m3				14,8 mg/m3
hautbezogen				1,5 mg/kg bw/d				4,2 mg/kg bw/d

#### 2-(2-(2-metossietossi)etossi)etanolo

Schwellengre	enzwert				
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm

TLV-ACGIH

50



# **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 6/17

Bemerkungen / Beobachtungen

ppm

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

Referenzwert für Ablagerungen in Süfwasser 3,6,6 mg/kg Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser 3,6,6 mg/kg Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser 5,0 mg/l Referenzwert für Keinstorganismen STP 200 mg/l Referenzwert für Nahrungsketete (sekundäre Vergiftung) 89 mg/kg Referenzwert für Referenzwert für Referenzwert für Nahrungsketete (sekundäre Vergiftung) 89 mg/kg Referenzwert für Erdenwesen 1,5,6 mg/kg Referenzwert für Erdenwesen 8,0 mg/kg Referenzwert für Leidenwesen 8,0 mg/kg Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser 9,0 mg/kg Referenzwert für Ablagerungen					10	mg/l			
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser 3,66 mg/kg  Wasser-Referenzwert für Kleinstorganismen STP 200 mg/t  Referenzwert für Kleinstorganismen STP 200 mg/t  Referenzwert für Reinstorganismen STP 200 mg/t  Referenzwert für Reinstorganismen STP 200 mg/kg  Referenzwert in Süßwasser 200 mg/kg  Referenzwert in Meereswasser 200 mg/kg  Referenzwert für Reinstorganismen STP 200 m	Referenzwert in Meereswasser				1	mg/l			
Referenzwert für Kleinstorganismen STP 200 mg/l Referenzwert für Kleinstorganismen STP 200 mg/l Referenzwert für Kleinstorganismen STP 200 mg/l Referenzwert für Kleinstorganismen STP 200 mg/k Auswirkungen bei Verbrauchem 200 Mg/k  Auswirkungen bei Arbeitern 200 Mg/k 200 Mg/k  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Auswirkungen bei Auswirkungen bei Verbrauchem 200 Mg/k 200 Mg	Referenzwert für Ablagerungen i	n Süßwasser			36,6	mg/ł	(g		
Referenzwert für Kleinstorganismen STP 200 mg/l Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung) 89 mg/kg Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung) 89 mg/kg Referenzwert für Erdenwesen 1,56 mg/kg Sesundheit – bejeleitetes wirkungsneutrales Niveau –  DNEL / DMEL Auswirkungen bei Verbrauchern VND 39 mg/m3 VND 156 mg bw/d VND 156 mg bw/d VND 167 mg bw/	Referenzwert für Ablagerungen i	n Meereswasser			3,66	mg/l	(g		
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)  Referenzwert für Erdenwesen  Auswirkungen bei Kupetrauchern  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Arb	Wasser-Referenzwert, intermittie	rende Freisetzung			50	mg/l			
Referenzwert für Erdenwesen 1,56 mg/kg  Sasundheit – bgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL Auswirkungen bei Arbeitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL Auswirkungen bei Arbeiteter bei Arbeiter bei Barbeiter bei Barbingen bei Arbeiter bei Arbeiter bei Arbeiter bei Arbeiter bei Barbingen b	Referenzwert für Kleinstorganism	nen STP			200	mg/l			
Auswirkungsneutrales Niveau –  DNEL / DMEL  Auswirkungsneutrales N	Referenzwert für Nahrungskette	(sekundäre Vergiftu	ing)		89	mg/k	g		
Aussetzungsweg Lokale akute System akute chronische chr	Referenzwert für Erdenwesen				1,56	mg/k	(g		
Aussetzungsweg Lokale akute System akute chronische chr	abgeleitetes wirkungsneutra	ales Niveau –							
chronische		bei							
mündlich Einatmung VND 93 mg/m3 VND 100 mg/kg VND 156 mg hautbezogen VND 100 mg/kg VND 100 mg/kg VND 167 mg bw/d  Reaction mass of 2-{2-{2-butoxyethoxy}ethoxy}ethoxy}ethoxyletholand 3,6,9,12-tetraoxatexadecan-1-ol  Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC  Referenzwert in Süßwasser 2 mg/l Referenzwert in Meereswasser 0,2 mg/l Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser 6,6 mg/kg Wasser-Referenzwert, intermititierende Freisetzung 18 mg/l Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser 0,66 mg/kg Referenzwert für Kleinstorganismen STP 500 mg/l Referenzwert für Kleinstorganismen STP Referenzwert für Kleinstorganismen STP 3333 mg/kg Referenzwert für Rohrungskette (sekundäre Vergiftung) 333 mg/kg Referenzwert für Erdenwesen 0,46 mg/kg  Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Arbeitern  TOREL / DMEL Auswirkungen bei Arbeitern  Bunddlich 17, mg/mg 195 mg 195 mg hautbezogen 1125 mg/kg	Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute			Lokale akute	System akute		System chronische
Einatmung VND 93 mg/m3 VND 156 mg hautbezogen VND 100 mg/kg VND 167 mg bw/d  Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol  Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC  Referenzwert in Süßwasser 2 mg/f Referenzwert in Meereswasser 0,2 mg/f Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser 0,66 mg/kg  Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung 18 mg/f Referenzwert für Kleinstorganismen STP 500 mg/f Referenzwert für Kleinstorganismen STP 500 mg/k  Referenzwert für Erdenwesen 0,46 mg/kg  Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –  DNEL / DMEL  Auswirkungen bei Verbrauchem  DNEL / DMEL  Auswirkungen bei Verbrauchem  Auswirkungen bei Abeitem  Auswirkungen bei Abeitem  Auswirkungen bei Abeitem  Auswirkungen bei Verbrauchem  Auswirkungen bei Abeitem  Auswirkungen be	mündlich							Orn Ornoco.	10 mg/kg
Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol  Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC  Referenzwert in Süßwasser 2 0,2 mg/l  Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser 6,6 mg/kg  Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser 0,66 mg/kg  Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung 18 mg/k  Referenzwert für Kleinstorganismen STP 500 mg/k  Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung) 333 mg/kg  Referenzwert für Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung) 333 mg/kg  Referenzwert für Erdenwesen 0,46 mg/kg  Referenzwert für Erdenwesen 0,46 mg/kg  Resundheit - abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau - DNEL / DMEL  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Auswirkungen bei Arbeitern  Referenzwert für System akute Lokale System echronische chronische holonische holonische holonische holonische  Referenzwert für System akute System akute Lokale System bei Arbeitern  Referenzwert für Erdenwesen 12,5 mg/kg bw/d  Einatmung 12,5 mg/kg bw/d  Referenzwert für Süstem akute System akute Lokale System akute Lokale System akute	Einatmung			VND	93 mg/m3			VND	156 mg/m3
Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol  Vorgesehene, Unwelt nicht belastende Konzentration - PNEC  Referenzwert in Süßwasser 2 2 mg/l  Referenzwert in Meereswasser 0,2 mg/kg  Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser 6,6 mg/kg  Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung 18 mg/l  Referenzwert für Kleinstorganismen STP 500 mg/l  Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung) 333 mg/kg  Referenzwert für Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung) 333 mg/kg  Referenzwert für Erdenwesen 0,46 mg/kg  Gesundheit - abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau - DNEL / DMEL  Auswirkungen bei Verbrauchern  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Arbeitern  Werbrauchern 12,5 mg/kg  Einatmung 117 mg/m3 195 mg  hautbezogen 125 mg/kg	hautbezogen			VND	100 mg/kg			VND	167 mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser  Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser  Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser  Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser  Referenzwert, intermittierende Freisetzung  Referenzwert für Kleinstorganismen STP  So0 mg/l  Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)  Referenzwert für Erdenwesen  Auswirkungsneutrales Niveau –  DNEL / DMEL  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Arbeitern  Lokale akute System akute Lokale chronische chronische  Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Auswirkungen bei Auswirkungen bei Auswirkungen bei Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Aus	Referenzwert in Meereswasser								
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser  Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung  18 mg/l  Referenzwert für Kleinstorganismen STP  500 mg/l  Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)  333 mg/kg  Referenzwert für Erdenwesen  0,46 mg/kg  Gesundheit –  abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –  DNEL / DMEL  Auswirkungen bei Arbeitern  Auswertzungsweg  Lokale akute  System akute  Lokale chronische chronische chronische mündlich  Einatmung  hautbezogen  125 mg/kg  208 mg/kg		n Süßwasser							
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung  Referenzwert für Kleinstorganismen STP  500 mg/l  Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)  333 mg/kg  Referenzwert für Erdenwesen  0,46 mg/kg  Gesundheit –  abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –  DNEL / DMEL  Auswirkungen bei Verbrauchern  Ausserzungsweg  Lokale akute System akute Lokale chronische chronische chronische chronische wild bw/d  Einatmung  hautbezogen  18 mg/l  500 mg/l  Auswirkungen bei vergiftung)  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Auswirkungen bei Arbeitern  12,5 mg/kg  hautbezogen  125 mg/kg  208 mg/kg					,				
Referenzwert für Kleinstorganismen STP 500 mg/l  Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung) 333 mg/kg  Referenzwert für Erdenwesen 0,46 mg/kg  Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL  Auswirkungen bei Verbrauchern  Aussetzungsweg Lokale akute System akute Lokale chronische chronische mündlich  Einatmung 1117 mg/m3 195 mg/kg  hautbezogen 125 mg/kg									
Referenzwert für Erdenwesen 0,46 mg/kg  Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL  Auswirkungen bei Verbrauchern  Aussetzungsweg Lokale akute System akute Lokale chronische chronische  mündlich  Einatmung  hautbezogen  0,46 mg/kg  Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Arbeitern  Lokale akute System akute Lokale chronische chronische 12,5 mg/kg bw/d  117 mg/m3  125 mg/kg  208 mg	·	<u> </u>			500				
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL  Auswirkungen bei Verbrauchern  Aussetzungsweg Lokale akute System akute Lokale chronische chronische  mündlich  Einatmung  hautbezogen  Auswirkungen bei Arbeitern  Verbrauchern  Lokale System chronische Chronische Chronische  12,5 mg/kg bw/d  117 mg/m3  125 mg/kg  208 mg	Referenzwert für Nahrungskette	(sekundäre Vergiftu	ıng)		333	mg/l	·g		
Auswirkungen bei Verbrauchern  Aussetzungsweg Lokale akute System akute Lokale chronische chronische Chronische Swide  Einatmung  hautbezogen  Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Arbeitern  Auswirkungen bei Arbeitern  Lokale akute System akute Lokale chronische Chronisch	Referenzwert für Erdenwesen				0,46	mg/ł	(g		
Aussetzungsweg Lokale akute System akute Chronische Chronische Chronische  Mündlich  Einatmung  bei Arbeitern  Lokale System akute Chronische Chronische  chronische  chronische  12,5 mg/kg  bw/d  117 mg/m3  195 mg/kg  208 mg		ales Niveau –							
chronische         chronis		bei							
mündlich         12,5 mg/kg bw/d           Einatmung         117 mg/m3         195 mg/kg           hautbezogen         125 mg/kg         208 mg/kg	Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute			Lokale akute	System akute		System chronische
Einatmung         117 mg/m3         195 mg           hautbezogen         125 mg/kg         208 mg	mündlich				12,5 mg/kg			_	
			-						195 mg/m3
	Einatmung								

STEL/15Min

mg/m3

ppm

TWA/8St

mg/m3

Staat

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Тур

TLV-ACGIH



# **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 7/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

Referenzwert in Süßwasser	0,199	μg/l	
Referenzwert in Meereswasser	0,02	μg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	99,6	μG/kg	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	9,96	μG/kg	_
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	1,99	μg/l	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	0,17	mg/l	
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	8,33	mg/kg	
Referenzwert für Erdenwesen	47,69	μG/kg	

#### Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

•	_			

	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich		1 mg/kg bw/d		0,25 mg/kg bw/d				
Einatmung		3,1 mg/m3		0,78 mg/m3		18 mg/m3		4,4 mg/m3
hautbezogen		6,7 mg/kg bw/d		1,7 mg/kg bw/d		19 mg/kg bw/d		4,7 mg/kg bw/d

#### METHYL-1H-BENZOTRIAZOL

METHIE III BENESTRIAESE			
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC			
Referenzwert in Süßwasser	0,008	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser	0,008	mg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,0025	mg/kg	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,0025	mg/kg	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,086	mg/l	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	39,4	mg/l	
Referenzwert für Erdenwesen	0,0024	mg/kg	

### Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

DNEL /	DMEL

DNEL / DIMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	0,25 mg/kg				
Einatmung			VND	4,4 mg/m3			VND	8,8 mg/m3
hautbezogen			VND	0,25 mg/kg			VND	0,5 mg/kg

### Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



### **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 8/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

#### HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätzeit. Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

#### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

#### AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

#### ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

#### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

### ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften Wert Angaben

Aggregatzustand Flüssigkeit

Farbe farblos bis bernsteinfarben

Entzündbarkeit nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze nicht anwendbar

Flammpunkt > 125 °C Zündtemperatur  $\sim 350$  °C Zersetzungstemperatur nicht verfügbar

pH-Wert 7,8

Kinematische Viskosität nicht verfügbar



Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 9/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

# **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Löslichkeit löslich

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser nicht verfügbar Dampfdruck nicht verfügbar 1,065 g/cm3 Dichte und/oder relative Dichte Relative Dampfdichte nicht verfügbar Partikeleigenschaften nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 0 VOC (fluechtiger Kohlenstoff) 0

### ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Bei Kontakt mit starken Oxydtionsmitteln, Reduktionsmitteln, Säuren oder Laugen kann es zu exothermen Reaktionen kommen.

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

Hygroskopisch.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Allzu hohe Temperaturen können zur thermischen Zersetzung führen.

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

Exposition vermeiden gegenüber: Luft.

Hygroskopisch.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe Abschnitt 10.1.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxydationsmitteln bzw. Reduktionsmitteln. Säuren oder starke Basen.



# **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 10/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

Kontakt vermeiden mit: starke Säuren, starke Basen, Wasser.

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

Kontakt vermeiden mit: Oxidationsmittel.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

Entwickelt: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

Entwickelt bei Zerfall: Kohlenoxide.

### **ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

#### <u>AKUTE TOXIZITÄT</u>

ATE (Inhalativ) der Mischung: ATE (Oral) der Mischung: ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

tris[2-[2-(2-methoxyethoxy)ethoxy]ethyl] borate

LD50 (Dermal): LD50 (Oral): > 2000 mg/kg Rat > 2000 mg/kg Rat



### **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 11/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

2-(2-(2-metossietossi)etossi)etanolo

LD50 (Dermal): 7,1 g/kg LD50 (Oral): > 10500 mg/kg

Diisopropanolamin

LD50 (Oral): 6720 mg/kg

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

LD50 (Dermal): 3540 mg/kg bw LD50 (Oral): 5170 mg/kg bw

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg dw LD50 (Oral): > 2930 mg/kg dw

#### <u>ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT</u>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Serious eye damage/eye irritation

Product:

Species: Bovine cornea Assessment: No eye irritation Method: OECD Test Guideline 437

Result: No eye irritation

GLP: yes

### SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### <u>KARZINOGENITÄT</u>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### **REPRODUKTIONSTOXIZITÄT**

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

### SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### <u>ASPIRATIONSGEFAHR</u>



### **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 12/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

### **ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

#### 12.1. Toxizität

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

EC50 - Krustentiere > 0,61 mg/l/48h NOEC chronisch Krustentiere 0,316 mg/l

2-(2-(2-metossietossi)etossi)etanolo

 LC50 - Fische
 10000 mg/l/96h

 EC50 - Krustentiere
 > 500 mg/l/48h

 NOEC chronisch Krustentiere
 3152 mg/l

 NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen
 1000 mg/l

Diisopropanolamin

LC50 - Fische > 222,2 mg/l/96h

Reaction mass of 2-(2-(2-

butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-

tetraoxahexadecan-1-ol

 LC50 - Fische
 > 1800 mg/l/96h

 EC50 - Krustentiere
 > 3200 mg/l/48h

 EC50 - Algen / Wasserpflanzen
 391 mg/l/72h

 EC10 Algen / Wasserpflanzen
 188 mg/l/72h

tris[2-[2-(2-methoxyethoxy)ethoxy]ethyl]

borate

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

NICHT schnell abbaubar

2-(2-(2-metossietossi)etossi)etanolo

Schnell abbaubar Diisopropanolamin Schnell abbaubar



### **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 13/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

tris[2-[2-(2-methoxyethoxy)ethoxy]ethyl] borate Schnell abbaubar

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser

0,51

#### 12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

### **ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

### **ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer



# **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 14/17 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023) nicht anwendbar 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht anwendbar 14.3. Transportgefahrenklassen nicht anwendbar 14.4. Verpackungsgruppe nicht anwendbar 14.5. Umweltgefahren nicht anwendbar 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender nicht anwendbar 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Angaben nicht zutreffend. **ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften** 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006 <u>Produkt</u> Punkt 3 Enthaltene Stoffe



### **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 15/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/2023)

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

tris[2-[2-(2-methoxyethoxy)ethoxy]ethyl] borate

Diisopropanolamin

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

### **ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

 Repr. 2
 Reproduktionstoxizität, gefahrenkategorie 2

 Eye Dam. 1
 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1

# **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 16/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/<u>2023)</u>

Eve Irrit. 2 Augenreizung, gefahrenkategorie 2

**Aquatic Chronic 1** Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1

H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im

Mutterleib schädigen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

### ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EÚ) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP) 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP) 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP) 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)



# **BRAKE FLUID DOT 4 PLUS**

Durchsicht Nr. 5

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 17/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (Gedruckt am: 31/03/<u>2023)</u>

19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)

20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)

21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)

23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707

24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)

25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)

26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)

The Merck Index. - 10th Edition

Handling Chemical Safety

INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)

Patty - Industrial Hygiene and Toxicology

N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition

Webseite IFA GESTIS

Webseite ECHA-Agentur

Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

#### Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

msds for B2C.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 01 / 03 / 09.